

RS Vwgh 1974/10/7 1269/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1974

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG;

BauO Wr §129 Abs4;

BauO Wr §129 Abs6;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 1271/72

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0385/49 E 19. Juni 1950 VwSlg 1548 A/1950 RS 6

Stammrechtssatz

Bei Maßnahmen nach § 129 Abs 4 der BO für Wien sind die Normen des AVG einzuhalten, wogegen die Maßnahmen nach § 129 Abs 6, Akte der Notstandspolizei sind. Hier ist die Behörde berechtigt, ohne Einhaltung verfahrensrechtlicher Normen, ohne Erlassung eines Bescheides auf Gefahr und Kosten des Eigentümers jenen Zustand herzustellen, den sie sonst nur nach Erlassung eines Bescheides in Vollstreckung desselben, allenfalls im Wege der Ersatzvornahme hätte herstellen können. Bei Maßnahmen nach Paragraph 129, Absatz 4, der BO für Wien sind die Normen des AVG einzuhalten, wogegen die Maßnahmen nach Paragraph 129, Absatz 6,, Akte der Notstandspolizei sind. Hier ist die Behörde berechtigt, ohne Einhaltung verfahrensrechtlicher Normen, ohne Erlassung eines Bescheides auf Gefahr und Kosten des Eigentümers jenen Zustand herzustellen, den sie sonst nur nach Erlassung eines Bescheides in Vollstreckung desselben, allenfalls im Wege der Ersatzvornahme hätte herstellen können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1974:1972001269.X02

Im RIS seit

18.10.2002

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at